



Österreichischer
Städtebund

.....
Rathaus, 1082 Wien
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963
.....

Unser Zeichen:
93-01-(2015-0350)
.....

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977 | Sabrina Mikulik
.....

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at
.....

Stellungnahme

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

E-Mail: POST.I7@bmwfw.gv.at

Wien, 23. März 2015

2. Genehmigungsfreistellungs- verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übermittlung der gegenständlichen Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung geändert wird, und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich wird der Vorschlag begrüßt, bestimmte Betriebe von der Genehmigungspflicht nach der GewO auszunehmen, um zur Entbürokratisierung bzw. Entlastung der Gewerbebehörden beizutragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Z 1:

Um die allfälligen Anwendungsfälle doch etwas zu erhöhen, sollte die in § 1 Abs. 1 Z 1 normierte Betriebsfläche zumindest eine Fläche von 400 m² (wie auch ursprünglich vorgesehen) aufweisen. Dies deshalb, weil nach den Erläuterungen der Begriff „Betriebsfläche“ in dem Sinne zu verstehen sei, wie er auch im § 359b GewO 1994 verwendet werde und sämtliche betrieblich genutzten Flächen erfasse, inkludiert also im Sinne des Grundsatzes der Einheit der Betriebsanlage auch Lagerflächen, Parkplätze usw.

In § 1 Abs. 1 werden taxativ konkrete Betriebstypen aufgezählt, die von der Freistellung erfasst sind. Die taxative Aufzählung der freigestellten Betriebstypen wird allerdings insofern eingeschränkt, als § 2 konkrete „Ausschluss-Tatbestände“ normiert. Liegt einer dieser Ausnahmetatbestände des § 2 Z. 1.-Z.6 vor, ist demzufolge nach wie vor eine Bewilligungspflicht nach der GewO gegeben. Zur Beurteilung, ob einer dieser Tatbestände greift, ist letztendlich eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Diese Einzelfallbetrachtungen werden wohl im Rahmen der in den Magistraten implementierten Anlagenberatungen bzw. im Zuge vermehrter telefonischer Anfragen auszuräumen sein.

Eine Gefahr wird allerdings darin gesehen, dass mit der Aufzählung von bestimmten Betriebstypen in § 1 nach außen hin der Anschein einer gesetzlichen und automatischen (immer geltenden) Freistellung erweckt wird und die (möglichen) Ausnahmen des § 2 nicht mehr weiter mitbeachtet werden. Eine mangelhafte Kommunikation in diesem Bereich würde dazu führen, dass die Gewerbebehörden mit Beschwerden befasst werden, und in der Folge nachträgliche Genehmigungsverfahren durchzuführen hätten.

Zu § 1 Z 3:

§ 1 Abs. 1 Z. 3 Genehmigungsfreistellungsverordnung stellt die Lagerung in geschlossenen Gebäuden mit einer Betriebsfläche von bis zu 600 m² frei. Dazu normiert § 2 Z. 4 leg.cit. einen Ausschlusstatbestand für die Lagerung von gefährlichen Stoffen. Zweckmäßig wäre es um Fehlinterpretationen zu vermeiden, diese Einschränkung direkt in § 1 Abs. 1 Z. 3 mitaufzunehmen und gleich dort zu regeln.

Zu § 1 Z 4:

In den Erläuterungen zu § 1 Z 4 ist bei „Kosmetiker“ die „dekorative kosmetische Behandlung an Haut, Nägeln, Wimpern und Augenbrauen“ angeführt und es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob hiermit auch Tätowier-Studios gemeint sein sollen. Ist hier beabsichtigt die Betriebsanlagen der Piercer und Tätowierer ebenfalls aus der Genehmigungspflicht zu nehmen? Es wird auf Grund des notwendigen erhöhten Kundenschutzes in diesem Bereich angeregt, diese Regelung noch einmal zu überdenken und diese im Speziellen aus der Freistellung auszunehmen.

Zu § 1 Z 5:

Zu § 1 Abs. 1 Z 5 sowie den Erläuterungen wird angemerkt, dass bei einem Schuhservice üblicherweise Dämpfe durch Lösungsmittel, Kleber und Gießharze frei werden, welche mittels einer Arbeitsplatzabsaugung erfasst und abgeführt werden müssten. Dass diese entsprechend dem Stand der Technik erfasst, abgeführt und ausgeblasen werden, erscheint bei Aufnahme dieser Art von Betrieben in die Verordnung daher zukünftig sachlich nicht gerechtfertigt. Auch erscheinen die Anforderungen an den Brandschutz auf Grund des Hantierens mit den oben genannten Stoffen bei Schuhservicebetrieben höher als in den anderen in der Verordnung genannten Anlagentypen.

Weiters wird wie in den Erläuterungen zu § 1 beschrieben davon ausgegangen, dass „der Schutz der Kunden, des Betriebsinhabers und der mittätigen Familienangehörigen synergetisch über die Wahrnehmung des ArbeitnehmerInnenschutzes sichergestellt wird.“ Hierzu darf angemerkt werden, dass das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz nur dann für einen Betrieb gilt, wenn in dem Betrieb auch ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden. Daher kann speziell für diese kleinen Anlagen, welche von den Gewerbetreibenden und mittätigen Familienangehörigen selbst betrieben werden, nicht davon ausgegangen werden, dass die hier angedachte Substitution auch tatsächlich funktioniert.

Zu § 2 Z 2:

Zu § 2 Z 2 und den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass es nicht der Erfahrung im städtischen Bereich entspricht, dass eine Belästigung durch Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen nur dann auftreten kann, wenn diese außerhalb der Umfassung eines Gebäudes liegen. Vielmehr entsteht der Geräuschpegel an der Lüftungsöffnung (bzw. am Gerät) unabhängig davon, ob diese aus der Umfassung eines Gebäudes ragt oder nicht. Ein Gerät, welches hinter einem Wetterschutzgitter zur Aufstellung kommt, wäre somit durch die Verordnung anders zu behandeln als ein im Freien aufgestelltes Gerät und zwar unabhängig von dem erzeugten Schallpegel.

Es wird weiters angemerkt, dass hierbei der Unterschied zwischen der Einhaltung des Standes der Technik (bspw. Überdachführung von Abluftleitungen) im Genehmigungsverfahren im Vergleich zu den absehbaren zukünftigen Lösungen (um innerhalb der Genehmigungsfreistellungsverordnung zu bleiben) auch bedacht werden sollten.

Zu § 2 Z 3:

Zu § 2 Z 3 und den Erläuterungen wird ausgeführt, dass eine Freistellung der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Pyrotechnik, Flüssiggas und Druckgaspackungen in den hier bestimmten Mengen in weiterer Folge auch bedeutet, dass diese Gegenstände allesamt gelagert und verkauft werden dürfen. Eine Überschreitung dieser Mengen würde somit zu einer Genehmigungspflicht der Anlage führen und es stellt sich hierbei die Frage, wie in diesen Anlagen die Menge der Stoffe und Einhaltung der Verordnungen zu den genannten Stoffen mit den darin definierten Lagerabstände und Lagerbestimmungen kontrolliert werden kann. Es wird im Falle der Pyrotechnik Lagerung darauf hingewiesen, dass eine Überschreitung der Lagermenge auch bereits in den genehmigten Betriebsanlagen rund um Neujahr durchaus ein Problem darstellt. Ein Verkaufsstand für Pyrotechnik, der stets die 30 kg Maximallagermenge (bspw. durch Lagerung der restlichen Pyrotechnik in einem Fahrzeug) einhält, wäre auf Grund der Freistellungsverordnung, als nicht genehmigungspflichtig anzusehen und somit überall und jederzeit möglich.

Zu § 2 Z 5:

Die Formulierung im § 2 Z 5 erscheint mit ihren weitwendigen und wohl nicht mehr zeitgemäßen Ausführungen (vgl. auch das erwähnte Tonbandgerät) nicht die gewünschte Prägnanz bzw. Nachvollziehbarkeit zu besitzen. In diesem Zusammenhang wird daher folgende Wortfolge vorgeschlagen: „bei welchen im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit nicht nur bloße Hintergrundmusik dargeboten wird, oder“. Mit dieser Wortfolge erscheint im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Erläuterungen eine klare Vollzugsgrundlage gegeben zu sein.

Allgemein könnte im Zusammenhang mit der Genehmigungsfreistellung in Erwägung gezogen werden, Gastgewerbebetriebe mit maximal 8 Verabreichungsplätzen mit haushaltsüblichen Anlageteilen sowie solche Gastgewerbebetriebe in Einzelhandelsbetrieben mit haushaltsüblichen Anlageteilen, jeweils innerhalb einer Betriebszeit zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr, einzubeziehen.

Abschließend darf angemerkt werden, dass in der Verordnung bzw. in den Erläuterung nicht auf Betriebsanlagen, die aus mehreren unter § 1 fallenden Tätigkeiten ausgeübt werden, eingegangen wird.

Der Österreichische Städtebund ersucht, diese Anregungen in die gegenständliche
Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär